



Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2018

Provisorische Tariffestsetzung betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG des St. Claraspitals ab 1. Januar 2019; Festsetzung provisorischer Tarif

P181810

1. Der Regierungsrat setzt die Baserate für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG des St. Claraspitals in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer provisorisch in der Höhe von Fr. 9'670 fest.
2. Der Regierungsrat setzt die Baserate für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen von spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG des St. Claraspitals in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG provisorisch in der Höhe von Fr. 9'670 fest.
3. Diese vorsorglich festgesetzte Baserate gilt ab 1. Januar 2019 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
4. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 bis 3 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Zwischen dem St. Claraspital und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern sowie der CSS Kranken-Versicherung AG herrscht ab 1. Januar 2019 ein tarifloser Zustand. Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können aufgrund der Tatsache, dass die für ein Benchmarking nötigen Tarife noch nicht vorliegen und die entsprechenden Empfehlungen der Preisüberwachung frühestens in ein paar Monaten zu erwarten sind, nicht zeitnah abgeschlossen werden. Damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen möglich ist, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme den provisorischen Tarif für die Leistungsabgeltung per 1. Januar 2019 fest.

